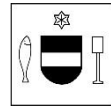


Stadt Bad Waldsee Landkreis Ravensburg



Satzung über die Gebühren für die Volkshochschule (Gebührenordnung vom 29. Juni 1992) i.d.F. vom 17. Dezember 2020

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit §§ 2 und 13 Kommunalabgabengesetz (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Bad Waldsee am 17. Dezember 2020 folgende Satzung über die Gebühren der Volkshochschule (Gebührenordnung), zuletzt geändert am 08. Mai 2017, beschlossen:

§ 1 Erhebungsgrundsatz

Die Volkshochschule erhebt zur teilweisen Deckung ihres Aufwandes Gebühren nach dieser Gebührenordnung. Die Gebühren sollen in der Regel mindestens die direkten veranstaltungsbezogenen Kurskosten (Honorare, Reisekosten und Material) decken.

§ 2 Gebührenpflicht, Anmeldung

(1) Gebührenpflichtig ist, wer sich anmeldet oder teilnimmt an:

Kursen, Seminaren, Vorträgern, Lesungen, Auftritten, Darbietungen, Studienfahrten, Studienreisen und Betriebsbesichtigungen. Das Anmeldeverfahren ist in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB's) der Volkshochschule geregelt.

(2) Die Anmeldung erfolgt entweder persönlich, schriftlich mit einem Anmeldeformular (Karte), telefonisch oder elektronisch, einschließlich einer Abbuchungsermächtigung rechtzeitig vor der ersten Veranstaltung. Die Anmeldung muss spätestens zur zweiten Veranstaltung vorliegen.

§ 3 Gebührenhöhe

(1) Die Gebühren werden nach Dauer und Art der Leistung berechnet. Die zeitliche Dauer wird nach Unterrichtseinheiten (UE) zu 45 Minuten angegeben. Die Art der Leistung wird nach Fachgebieten unterschieden. Bei der Berechnung der Gesamtgebühren wird ab einem Betrag von 0,10 Euro nach dem Komma auf den vollen Eurobetrag aufgerundet, ansonsten abgerundet.

(2) Die Kursgebühren werden wie folgt erhöht, sodass folgende Gebührensätze gelten, sofern die Gebührenberechnung nicht besonderen Sonderbestimmungen unterliegt:

Die Gebühren gelten für Veranstaltungsformen wie Kurse und Seminare:

Die Kursgebühren betragen je UE Fachbereich	€ je UE
<u>Ab Semesterbeginn 1. Halbjahr 2021</u>	
1. Politik- Gesellschaft- Umwelt	4,10 €
2. Kultur- Gestalten	4,10 €
3. Gesundheit	4,30 €
4. Sprachen	4,00 €
5. EDV- Arbeit- Beruf	6,00 €
6. Junge vhs	3,80 €

Ab Semesterbeginn 1. Halbjahr 2022:

1. Politik- Gesellschaft- Umwelt	4,30 €
2. Kultur- Gestalten	4,50 €
3. Gesundheit	4,70 €
4. Sprachen	4,60 €
5. EDV- Arbeit- Beruf	6,00 €
6. Junge vhs	4,00 €

(3) Ist/sind das/die Honorar/e für Kurse nach § 3 Abs. 5 der Gebührenordnung höher als die Kursgebühr, ist die Kursgebühr i.d.R. entsprechend höher anzusetzen.

(4) Für Veranstaltungen unter 5 Teilnehmenden (Veranstaltungen mit 1-4 TN sind nach den Bestimmungen des Weiterbildungsgesetzes Baden- Württemberg nicht förderfähig) können im Einzelfall Vhespresso- Gruppen eingerichtet werden. Die Gebühren für Vhespresso- Gruppen gestalten sich wie folgt:

Mit 4 TN: 10,00 € pro UE
Mit 3 TN: 12,00 € pro UE
Mit 2 TN: 15,00 € pro UE
Mit 1 TN: 26,00 € pro UE

(5) Bei Studienfahrten, Studienreisen und Betriebsbesichtigungen richten sich die Gebühren nach den anfallenden Kosten und müssen mindestens kostendeckend kalkuliert werden.

Ermäßigungen und Zuschüsse sind hierbei nicht möglich. Alle Kosten werden zu gleichen Teilen auf die Teilnehmer umgelegt.

(6) Für Veranstaltungen, die aus besonderen Gründen (z. B. längere Vorbereitungszeit, zwei Dozenten, Geräteaufwand) höhere Honorare erfordern oder zusätzliche Unkosten verursachen, können die Gebühren im Verhältnis zum größeren Aufwand erhöht werden.

(7) Die Gebühr für Vorträge und andere Veranstaltungen richtet sich nach dem Aufwand und beträgt bis zu 15 € pro UE.

(8) Nebenkosten (z. B. Benutzungsgebühren für Einrichtungen) werden als Zuschlag zur Grundgebühr erhoben. Materialkosten sind vom Teilnehmer zusätzlich zu den Teilnehmergebühren zu tragen und werden in der Regel mit dem Dozenten direkt abgerechnet.

§ 4 Zahlung der Gebühren

(1) Die Bezahlung der Gebühren erfolgt bargeldlos auf das Konto der Stadtkasse durch Bankeinzug von einem Girokonto des Teilnehmers. Die Abbuchung wird durch die Volkshochschule veranlasst. In Ausnahmefällen sind Überweisungen und Barzahlungen möglich.

(2) Eintrittsgelder für Vorträge und ähnliche Veranstaltungen können in bar eingezogen werden.

(3) Die Gebühren werden nach Veranstaltungsbeginn vom Konto des Teilnehmers eingezogen. Zahlungsverzug berechtigt die Volkshochschule zum Rücktritt und zur Berechnung von Schadenersatz.

(4) Entstehen durch falsche, nachträglich geänderte oder fehlende Angaben Buchungs- oder andere Unkosten, wie Bankgebühren usw., so sind diese vom Teilnehmer zusätzlich zu zahlen.

(5) Anmeldebestätigungen werden in der Regel nicht ausgegeben, als Quittung für die Bezahlung ist der Bankauszug.

(6) Teilnahmebestätigungen können nach Kursende (bei 80 % Teilnahme) auf Anforderung erteilt werden.

§ 5 Ermäßigung der Gebühren

(1) Folgende Personen können auf Antrag eine Gebührenermäßigung im Bereich Sprachen und Gesundheit erhalten:

- Schüler/innen /Kinder
- Studierende
- Auszubildende
- Freiwillige Wehr- und Zivildienstleistende
- Teilnehmer/innen des Bundesfreiwilligendienstes und des Freiwilligen Sozialen Jahres
- Alleinerziehende
- Kinderreiche Personen (mit 3 und mehr Kindern unter 18 Jahren bzw. in Schul- und Berufsausbildung oder Studium)
- Schwerbehinderte ab einem Grad von 50%
- Rentner/innen
- SGB II- Leistungsempfänger/innen
- SGB XII- Leistungsempfänger/innen

(2) Die Ermäßigung beträgt 10,00%. Ausgenommen sind nicht rabattierbare Veranstaltungen (z.B. nicht förderfähige Kurse). Nebenkosten werden grundsätzlich nicht ermäßigt. Bei Vorliegen mehrerer Ermäßigungsgründe für eine Person wird eine Ermäßigung nur einfach gewährt.

(3) Nicht ermäßigt werden:

- Studienfahrten, Studienreisen und Exkursionen
- Gesondert ausgewiesene Materialkosten/ Nebenkosten
- Abbuchungs- und Aufwandspauschalen

(4) Eine Ermäßigung kann nur gegen Vorlage einer entsprechenden amtlichen Unterlage, aus der die Berechtigung auf eine Ermäßigung hervorgeht, gewährt werden.

(5) Bei Kursen, die sich speziell an Gruppen richten (z.B. Kinderkurse), welche ermäßigungsberechtigt sind, ist bereits der ermäßigte Kurspreis angegeben. Eine weitergehende Ermäßigung ist nicht möglich.

§ 6 Gebührenfreie Veranstaltungen

In besonderen Fällen können auch gebührenfreie Veranstaltungen angeboten werden (z.B.: Gesundheitstage, Vorträge, von der VHS selbst veranstaltete Ausstellungen, Vernissagen, Ausstellungseröffnungen, Tag der offenen Tür, Lange Nacht, Dozententreffen).

§ 7 Mindestteilnehmerzahl und Aufzahlungsregelung

(1) Die Mindestteilnehmerzahl beträgt in der Regel 10 Personen je Kurs.

(2) Bei geringerer Teilnehmerzahl wird ein Kurs nur dann durchgeführt, wenn alle Teilnehmer zu einer Aufzahlung bereit sind. Kurse können jedoch, wenn eine geringere

Teilnehmerzahl erwartet wird, auch schon vorab auf 5-9 Teilnehmer kalkuliert werden. Die Kursgebühr erhöht sich dann entsprechend der geplanten Teilnehmer.

(3) Bei Unterschreitung der Mindestteilnehmerzahl beträgt die Aufzahlung je Teilnehmer: bei einem fehlenden Teilnehmer 10 % der Kursgebühr bei zwei fehlenden Teilnehmern 20 % der Kursgebühr bei drei fehlenden Teilnehmern 40 % der Kursgebühr bei vier fehlenden Teilnehmern 60 % der Kursgebühr

(4) Statt einer Aufzahlung können sich Kurs- und Volkshochschulleitung mit den Teilnehmern auch auf eine Kürzung der Kursdauer einigen.

(5) Kursfortsetzung und Aufzahlungsquote wird am zweiten Kurstermin anhand der vorliegenden, gültigen Anmeldungen festgesetzt.

§ 8 Platzbelegung, Überbelegung von Kursen

(1) Die verfügbaren Plätze in einem Kurs oder anderen Veranstaltungen werden in der Reihenfolge der eingehenden Anmeldungen belegt.

(2) Bei Fortsetzungskursen gilt dies sinngemäß nur für die restlichen freien Plätze.

(3) Gehen mehr Anmeldungen ein, als Plätze verfügbar sind, entscheiden Volkshochschul- und Kursleitung entsprechend den jeweiligen Möglichkeiten über Kurserweiterung und ähnliches.

§ 9 Rücktritt

(1) Die VHS kann wegen mangelnder Beteiligung, Ausfall einer Kursleitung oder aus anderen Gründen vor Kursbeginn vom Vertrag zurücktreten. In diesen Fällen werden keine Kursgebühren eingezogen. Weitergehende Ansprüche gegen die VHS sind ausgeschlossen.

(2) Ein Rücktritt des Teilnehmenden ist nur bis 3 Werktage vor Kursbeginn möglich. Die Abmeldung muss persönlich, schriftlich, per Fax, per Email oder telefonisch bei der VHS Geschäftsstelle erfolgen. Absagen bei der Kursleitung oder das einfache Fernbleiben genügt nicht, da ansonsten die volle Teilnahmegebühr fällig wird. Bei Abmeldung nach den o.g. Fristen kann keine Gebührenrückerstattung erfolgen. Abweichende Regelungen werden im Kursprogramm angegeben. Es gelten die angegebenen Anmelde- und Rücktrittsbedingungen.

(3) Ein Rücktritt wegen Änderung des Veranstaltungsortes oder Wechsel der Kursleitung ist nicht möglich. Teilnahmegebühren können im Krankheitsfall der /des Teilnehmenden nach Vorlage einer ärztlichen Bestätigung erstattet werden. Gebühren für bereits stattgefundene Kurstermine werden nicht zurück erstattet.

(4) Bei Fremdsprachkursen muss der Rücktritt spätestens 2 Werktage nach dem 1. Kurstag erfolgen.

(5) Bei Studienfahrten und Studienreisen gelten andere, jeweils besonders festgelegte Rücktrittsbedingungen.

§ 10 Schlussbestimmungen

Diese Gebührenordnung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.